

2. GesRÄG 2005

- 31 Mit dem GesRÄG 2005⁶¹ wurde § 275 Abs 2 HGB (seit 1. 1. 2007 UGB) mit 1. 1. 2006 neu gefasst. Gem § 906 Abs 13 UGB ist, wenn in Bestimmungen über andere Prüfungen auf § 275 HGB/UGB verwiesen wird, die neue Fassung anzuwenden, wenn der Prüfungsbericht nach dem 31. 12. 2005 erstattet wird.
- 32 Die erst mit dem FMAG eingeführte Unterscheidung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit wurde wieder aufgegeben. § 275 Abs 2 UGB sieht nunmehr eine größenabhängige Staffelung der Haftungshöchstbeträge wie folgt vor, wobei hervorzuheben ist, dass die Haftungsbegrenzung nur bei Fahrlässigkeit greift; bei Vorsatz (inkl. Eventualvorsatz) ist die Haftung betraglich unbegrenzt.⁶²
- 33 Gem § 275 Abs 2 S 4 UGB ist die Ersatzpflicht bei Fahrlässigkeit bei der Prüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft (§ 221 Abs 2 UGB) mit € 2 Mio, bei Prüfung einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs 3 UGB) mit € 4 Mio, bei Prüfung einer großen Gesellschaft, bei der das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird, mit € 8 Mio und bei Prüfung einer großen Gesellschaft, bei der das Zehnfache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird, mit € 12 Mio beschränkt. Es sind also die Umsatzerlöse oder die Bilanzsumme zu multiplizieren, wobei die Überschreitung eines der Kriterien ausreichend ist.

Gesellschaftsgröße	Haftungshöchstbetrag (bei Fahrlässigkeit)
kleine/mittelgroße Gesellschaft	€ 2 Mio
große Gesellschaft	€ 4 Mio
sehr große Gesellschaft	€ 8 Mio
besonders große Gesellschaft	€ 12 Mio

- 34 Bei der Bestimmung der Größenklassen gilt § 221 Abs 4–6 UGB (Eintritt der Rechtsfolgen der Größenmerkmale) sinngemäß. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale (Einstufung in Größenklassen) treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten (bzw. nicht mehr überschritten) werden (§ 221 Abs 4 S 1 UGB).

Bei **Neugründungen** (und Umgründungen) war bis zum RÄG 2014 der Beobachtungszeitraum zwar verkürzt (es genügte, wenn die Kriterien bereits am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung oder Umgründung vorlagen), dennoch traten die Rechtsfolgen erst ab dem folgenden Geschäftsjahr ein. Somit war eine neu gegründete Gesellschaft immer **klein**.⁶³ Der Haftungshöchstbetrag für die Gründungsprüfung betrug somit immer (mit Ausnahme des Vorsatzes) € 2 Mio. Seit dem RÄG 2014⁶⁴ ist es ebenfalls ausreichend, wenn am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung (Umgründung) die Merkmale vorliegen; die Zuordnung zu einer Größenklasse erfolgt jedoch nunmehr bereits für das Geschäftsjahr der Neugründung (Umgründung). Somit ist eine nunmehr neu gegründete Gesellschaft im Jahr der Gründung nicht mehr zwingend klein.⁶⁵ Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189 a Z 1 UGB) gelten stets als große Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 3 S 2 UGB).

61 BGBl I 2005/59.

62 Siehe auch Zehetner/Schober/Graschitz in iwip, Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2015, 33f.

63 Siehe Zehetner in Jabornegg/Strasser, AktG⁵ § 42 Rz 34.

64 BGBl I 2015/22.

65 § 221 Abs 4 S 2 UGB; Nowotny in WK UGB³ § 221 Rz 12/1.

Diese Beschränkungen gelten auch, wenn an der Prüfung **mehrere Abschlussprüfer** beteiligt gewesen oder **mehrere** zum Ersatz verpflichtende **Handlungen** begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben (§ 275 Abs 2 vorletzter S UGB). **35**

Hervorzuheben ist, dass ein Abschlussprüfer, der in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis seiner **Ausgeschlossenheit** oder **Befangenheit** gehandelt hat, nicht in den Genuss der Haftungsbegrenzung kommt. Er haftet diesfalls betraglich unbeschränkt (§ 275 Abs 2 S 7 UGB [idF URÄG 2008]; vgl zum Entfall des Honoraranspruchs § 271 Abs 6 UGB: dort genügt bereits leicht fahrlässige Unkenntnis der Ausgeschlossenheit). Der Begriff der „Ausgeschlossenheit“ umfasst laut Erläuterung URÄG 2008⁶⁶ sowohl die in den §§ 271, 271 a und 271 b UGB (neben der Befangenheit) angeführten Ausschlussgründe als auch jene, die in anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen normiert sind (zB WTBG 2017, BWG). Zur Befangenheit s § 271 Abs 1 und § 271 b Abs 2 S 1 UGB. Vor dem URÄG 2008 wurde nur auf die Ausgeschlossenheit, nicht aber auf die Befangenheit Bezug genommen. Leicht fahrlässige Unkenntnis schadet jedoch nicht. § 25 Abs 5 letzter S AktG verweist ausdrücklich auf § 271 und § 271 a UGB. **36**

3. Haftungshöchstbetrag pro Prüfung

Der Haftungsbetrag steht insgesamt nur einmal pro Prüfung zur Verfügung. Dies bedeutet aber auch, dass es bei einem Prüffehler, der sich über einige Jahre zieht, zu einer Kumulierung der Haftsummen kommen kann.⁶⁷ Wird der Einzel- und der Konzernabschluss geprüft, so stehen, da es sich um zwei Prüfungen handelt, zwei Haftungsbeträge zur Verfügung. Derartige Überlegungen spielen aber im Zusammenhang mit der Gründungsprüferhaftung keine Rolle. **37**

4. Kritik an der Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkung an sich ist nicht unumstritten. Auf der einen Seite wird deren Notwendigkeit ua mit der ansonsten nicht gegebenen **Versicherbarkeit** der Risiken begründet,⁶⁸ auf der anderen Seite wird sie für nicht gerechtfertigt gehalten⁶⁹ oder aber gar als **verfassungswidrig** angesehen.⁷⁰ **38**

V. Verbundene Unternehmen

Weiters haften die genannten Personen auch einem der geprüften Gesellschaft verbundenen Unternehmen, wenn dieses geschädigt worden ist (§ 275 Abs 1 und 2 UGB).⁷¹ Als Grund für die Einbeziehung der verbundenen Unternehmen werden die Ausweis- und Nachweispflichten gegenüber und von Mutter- und Tochtergesellschaften (§ 272 Abs 2 und 3 UGB) ge- **39**

66 RV 467 BlgNR 23. GP.

67 Dehn, ÖBA 2002, 387.

68 Für viele s nur Gröhs/Bramerdorfer, ecolex 2004, Skript 28; Wilhelmer, RdW 2007/476, 455; abl W. Doralt, Haftung der Abschlussprüfer, Rz 183 ff.

69 Kalss, ÖBA 2000, 658; Kalss, ÖBA 2002, 203; Wenusch, AnwBl 2003, 10; W. Doralt, Haftung der Abschlussprüfer Rz 176 ff.

70 Zur Fassung vor FMAG: Wilhelm, ecolex 2001, 881; Chvosta, GeS 2002, 72; W. Doralt/Stöger, ÖBA 2003, 265, die insb die Gleichbehandlung von leichter und grober Fahrlässigkeit im gegebenen Zusammenhang für verfassungsrechtlich bedenklich halten; W. Doralt, Haftung der Abschlussprüfer, Rz 187 ff; aA Holoubek/Karollus/Rummel, ÖBA 2002, 953, welche die Haftungsbegrenzung als verfassungskonform ansehen; s auch Wilhelm, ecolex 2002, 1: „Haftungsbegrenkung . . . wohl doch nicht ganz ohne ratio“.

71 Siehe W. Doralt, Haftung der Abschlussprüfer, Rz 221 ff.

nannt.⁷² Zum Begriff des verbundenen Unternehmens s § 189a Z 8 UGB. Hinsichtlich der Haftung nach § 275 Abs 2 UGB kann sich die Frage stellen, wonach sich die Haftungshöchstgrenze bestimmt: nach der Größe der geprüften Gesellschaft oder des verbundenen Unternehmens? Der Gesetzeswortlaut und der Telos legen die Maßgeblichkeit der Größe der geprüften Gesellschaft nahe.⁷³ Insgesamt steht der Betrag gem § 275 Abs 2 UGB nur einmal pro Prüfung zur Verfügung. Fragen der Aufteilung des Haftungstopfes (s Rz 54f) stellen sich daher auch hier.⁷⁴ Die Einbeziehung von verbundenen Unternehmen in den Kreis der Anspruchsberechtigten ist nicht unproblematisch und sollte überdacht werden.

VI. Anspruchssicherung

- 40** Gem § 275 Abs 4 UGB kann die **Ersatzpflicht durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt** werden. Die hier behandelten Haftungsvorschriften sind also **zugunsten der Gesellschaft zwingend**. Bevor der Ersatzanspruch der Gesellschaft entstanden ist, kann demnach auf ihn weder ganz noch teilweise verzichtet werden; eine **Verfügung, die dagegen verstößt, ist unwirksam**. **Nach seiner Entstehung** kann der Ersatzanspruch der Gesellschaft allerdings durchaus **Gegenstand von Verzichten und Vergleichen** sein. **§ 43** ist entsprechend seinem Wortlaut auf Ersatzansprüche nach § 42 **nicht anwendbar** (§ 43 Rz 7).⁷⁵
- 41** Die **Ersatzpflicht** der Prüfer kann freilich **vertraglich verschärft** werden, zB dadurch, dass die Haftungsgrenze des § 275 Abs 2 UGB angehoben oder beseitigt wird.⁷⁶

VII. Haftung gegenüber Dritten

A. Überblick über Meinungsstand

- 42** § 275 UGB regelt die Haftung des Abschlussprüfers gegenüber der Gesellschaft (und allenfalls verbundenen Unternehmen). Eine Haftung gegenüber Dritten wird nicht angesprochen; sie wird durch § 275 UGB aber auch nicht ausgeschlossen; § 275 UGB kommt **keine „Sperrwirkung“** zu.⁷⁷ Dritten gegenüber wird – da der Abschlussprüfer mit ihnen in keinem Vertragsverhältnis steht – nach **deliktischen Grundsätzen** gehaftet.⁷⁸ Dies setzt freilich zumindest **bedingt vorsätzliches Verhalten** voraus. Nach zutreffender hA handelt es sich – angesichts des klaren Wortlauts – bei § 275 UGB auch um **kein Schutzgesetz zugunsten Dritter**.⁷⁹ Daher wurde in den letzten Jahren zunehmend eine Dritthaftung des Abschlussprüfers nach

72 *Dellinger/Told* in *Dellinger*, BWG § 62a Rz 22 FN 77.

73 Vgl zu § 275 HGB idF FMAG *Dehn*, ÖBA 2002, 386 f; *W. Doralt*, Haftung der Abschlussprüfer Rz 243.

74 Siehe näher *W. Doralt*, Haftung der Abschlussprüfer Rz 241 ff, der zumindest de lege ferenda zwei Haftungstöpfe fordert.

75 *Jabornegg* in *Schiemer/Jabornegg/Strasser*, AktG³ § 42 Rz 2 und 18.

76 *Jabornegg* in *Schiemer/Jabornegg/Strasser*, AktG³ § 42 Rz 19; *Wünsch* in *Lechner*, Treuhandwesen 258.

77 *Artmann*, JBl 2000, 624; *Kalss*, ÖBA 2002, 192; *Liebscher*, Abschlussprüfer 52; *Nowotny/Sterl/U. Zehetner/Gelter*, WP-Jahrbuch 1998, 146; *Gelter*, RWZ 1999, 295; *Lechner* in *Straube*, HGB² § 275 Rz 8; *U. Torggler*, wbl 2001, 547; *Artmann*, ÖZW 2002, 88; *Gelter* in *Bertl/Mandl*, Hb RLG § 275 HGB 31; *C. Völkl/J. Lehner* in *WK UGB³* § 275 Rz 92, 94; *Zehetner*, ÖZW 2013, 78.

78 *Gelter*, RWZ 1999, 295; *U. Torggler*, wbl 2001, 546; s weiters *Dehn*, ÖBA 2002, 389; *Dehn*, JAP 2002/2003, 57.

79 *Liebscher*, Abschlussprüfer 57; *Nowotny/Sterl/U. Zehetner/Gelter*, WP-Jahrbuch 1998, 147; *Gelter*, RWZ 1999, 297; *Haberl*, Haftung 71; *Artmann*, JBl 2000, 625; *U. Torggler*, wbl 2001, 546, 549 mwN; *Dehn*, JAP 2002/2003, 58; *Artmann*, ÖZW 2002, 88; *Gelter* in *Bertl/Mandl*, Hb RLG § 275 HGB 33; *Bauer/Zehetner* in *M. Gruber/N. Raschauer*, WAG § 33 Rz 45; *Zehetner*, ÖZW 2013, 78; *Dellinger/Told* in *Dellinger*, BWG § 62a Rz 25; aA *Kalss*, ÖBA 2002, 194.

(quasi)vertraglichen Grundsätzen (im Folgenden „Dritthaftung“) gefordert. So wurde zur Haftungsbegründung

- der Vertrag zwischen Gesellschaft und Abschlussprüfer als **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** angesehen⁸⁰ oder es wurde
- mit dem Vorliegen von „**objektiv-rechtlichen Sorgfaltspflichten**“, was für den Geschädigten den Vorteil der Unabhängigkeit vom konkreten Vertragsverhältnis zwischen Gesellschaft und Prüfer mit sich brächte,⁸¹ oder aber
- mit einer Parallele zur **culpa in contrahendo** (cic) argumentiert.⁸²

B. Judikatur des OGH

1. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

In der Aufsehen erregenden *Riegerbank*-Entscheidung des OGH⁸³ wurde die Dritthaftung mit dem Argument, im Vertrag mit dem Abschlussprüfer sei ein **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** zu erblicken, bejaht. Obwohl der Abschlussprüfer nur zur geprüften Gesellschaft in einem Vertragsverhältnis steht, sollen den Abschlussprüfer nach dieser Entscheidung **auch Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten gegenüber (potenziellen) Gläubigern** der Gesellschaft treffen. Er hätte demnach seinen Prüfungsauftrag so zu erfüllen, dass die durch seinen Bestätigungsvermerk geschaffene Vertrauensbasis zwischen der geprüften Gesellschaft und deren (potenziellen) Gläubigern tragfähig ist und soll auch diesen jene Sorgfalt schulden, die eine dem Gesetz entsprechende, ordnungsgemäße Abschlussprüfung für die Ausstellung des zu veröffentlichenden Bestätigungsvermerks nach § 274 HGB (nunmehr UGB) verlangt. Vernachlässigt der Abschlussprüfer diese Sorgfalt und stellt deshalb einen unrichtigen Bestätigungsvermerk aus, wird er nach diesem Judikat einem **Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit dieses Bestätigungsvermerks disponiert** und dadurch einen Schaden erleidet, ersatzpflichtig. Der Vertrag zwischen dem Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft wird vom OGH also als Vertrag zugunsten Dritter gesehen. Als Begründung wird ausgeführt, dass die Prüfung zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen habe und die mit der Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks bezweckte Information der Gläubiger aufgrund dieser Vorgaben Vertragsinhalt würde. Die Schutzwirkung soll zugunsten **jener (potenziellen) Gläubiger** der geprüften Gesellschaft bestehen, die durch die Veröffent-

80 *Liebscher* 42 ff; s auch *Wilhelm*, *ecolex* 2001, 881; abl *Nowotny/Sterl/U. Zehetner/Gelter*, WP-Jahrbuch 1998, 148 f; *Gelter*, RWZ 1999, 295; *Artmann*, ÖZW 2002, 90 f; *W. Doralt/Koziol* in *Koziol/W. Doralt*, Abschlussprüfer, Haftung und Versicherung, Rz 52 f; *Harrer*, wbl 2005, 108; *Harrer* in FS Georgiades 645 ff; *Geist* in *Jabornegg*, HGB § 275 Rz 11; *Gelter* in *Bertl/Mandl*, Hb RLG § 275 HGB 33 f; *Dellinger/Told* in *Dellinger*, BWG § 62a Rz 27 ff; *Zehetner*, ÖZW 2013, 78.

81 *Artmann*, JBl 2000, 627 ff; OLG Wien 28. 6. 2001, 15 R 185/00m (aA aber in diesem Verfahren OGH 27. 11. 2001, 5 Ob 262/01 t); *Liebscher*, Abschlussprüfer 62 f; *Karollus/Artmann*, WT 1999, 38 f; *Kalss*, ÖBA 2000, 647; *Vavrovsky*, ÖBA 2001, 584; *Kalss*, ÖBA 2002, 195 ff; *Artmann*, ÖZW 2002, 88; *Größ*, Anlegerschutz 115 ff; *Karollus/Lukas*, JBl 2004, 692 FN 49; *W. Doralt/Koziol* in *Koziol/W. Doralt*, Abschlussprüfer, Haftung und Versicherung, Rz 53 f; *Eckert/Gröhs/Kalss/Stöger*, WP-Jahrbuch 2003, 93 f; *Karollus*, RdW 2006/386, 393; *Artmann*, RdW 2007, 327 FN 57; *P. Doralt/Diregger* in *MüKo AktG*⁴ § 49 Rz 52; abl *U. Torggler*, wbl 2001, 549; *Harrer*, wbl 2005, 108; *Harrer* in FS Georgiades 645 ff; *Gelter* in *Bertl/Mandl*, Hb RLG § 275 HGB 37 ff; *Dellinger/Told* in *Dellinger*, BWG § 62a Rz 27 ff; *Zehetner*, ÖZW 2013, 78.

82 *Canaris*, JZ 1998, 603; *Canaris*, ZHR 163, 224 ff; *Ekkenga*, WM Sonderbeilage 3/1996, 16; *U. Torggler*, wbl 2001, 549 ff; *Wilhelm*, *ecolex* 2002, 1; s auch *Eckert/Gröhs/Kalss/Stöger*, WP-Jahrbuch 2003, 95; abl *Artmann*, ÖZW 2002, 88. Siehe zu dem Ganzen auch *Zehetner*, ÖZW 2013, 78.

83 OGH 27. 11. 2001, 5 Ob 262/01 t, „Rieger-Bank-Anleihe“ ÖBA 2002, 820 (*W. Doralt*) = ÖZW 2002, 88 (*Artmann*).

lichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen und dann bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potentiellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Prüfungsauftrag wird zwar von der Gesellschaft erteilt, habe aber, weil es um die Erfüllung einer gesetzlichen Prüfpflicht geht, den zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sodass **die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers und die damit bezweckte Information (potenzieller) Gläubiger der geprüften Gesellschaft Vertragsinhalt** werde.⁸⁴

2. Kausalitätsfragen

43/1 In jüngeren Entscheidungen führte der OGH seine bisherige Rechtsprechung fort und befasste sich dabei insb auch mit Kausalitätsfragen. Nach der Entscheidung 10 Ob 48/13a⁸⁵ sei zwar weiterhin daran festzuhalten, dass kein Anlass für Beweiserleichterungen in Bezug auf die Kausalität bestehe. Doch seien an den Beweis eines hypothetischen Kausalverlaufs keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Es genüge daher die **überwiegende Wahrscheinlichkeit**, dass der Schaden auf das Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns zurückzuführen sei. Daher hielt der OGH in der Entscheidung 10 Ob 46/13f den Kausalitätsbeweis für erbracht, wonach die Anleger als Kläger bei ordentlicher Prüfung und Versagung des Bestätigungsvermerks durch die Abschlussprüferin als Beklagte erkannt hätten, dass die sorgfältige und insb widmungskonforme Geschäftsgebarung der geprüften Gesellschaften in Wahrheit nicht vorgelegen sei und sie ihr Kapital daher nicht investiert hätten bzw bereits erworbene Aktien umgehend verkauft hätten. Erstaunlich an dieser Entscheidung ist, dass nach den Feststellungen die Kläger und der Anlageberater bei den Beratungsgesprächen nicht wussten, was der Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft bedeutet. Sie wussten auch weder, ob Bestätigungsvermerke für den fraglichen Zeitraum vorlagen, noch um ob es sich um uneingeschränkte Bestätigungsvermerke handelte. Der Bestätigungsvermerk war auch nicht Gegenstand der Beratungsgespräche. In Anbetracht dessen war der OGH dennoch der Ansicht, die Kläger wären ihrer Behauptungs- und Beweislast nachgekommen.⁸⁶

In einer weiteren E wurde die Haftung einer Abschlussprüferin gegenüber Anlegern auch für den Fall bejaht, dass mit den Anlegern in den Beratungsgesprächen über Bestätigungsvermerke der Abschlussprüferin nicht gesprochen worden war und die Anleger – ebenso wie der Anlageberater selbst – weder gewusst hatten, was ein Bestätigungsvermerk eines Wirtschafts-

84 Siehe weiters OGH 5. 11. 2002, 4 Ob 236/02p; OGH 9. 3. 2006, 6 Ob 39/06p, dazu *Wenger*, RWZ 2006/42, 139; OGH 29. 12. 2006, 5 Ob 123/06h; OGH 23. 1. 2008, 7 Ob 269/07w; OGH 1. 8. 2012, 1 Ob 35/12x; OGH 10. 9. 2012, 10 Ob 88/11f und OGH 24. 10. 2013, 6 Ob 16/13 s (zur allfälligen Dritthaftung des Nachgründungsprüfers und des Prospektkontrollors); OGH 26. 2. 2013, 10 Ob 58/12w; OGH 26. 2. 2013, 10 Ob 56/12a; OGH 20. 2. 2013, 3 Ob 231/12k; OGH 21. 2. 2013, 2 Ob 241/12y; OGH 21. 2. 2013, 2 Ob 248/12b; OGH 21. 2. 2013, 2 Ob 250/12x; OGH 19. 3. 2013, 4 Ob 165/12m; OGH 27. 3. 2013, 7 Ob 33/13y; OGH 8. 5. 2013, 6 Ob 242/12z; OGH 24. 4. 2013, 9 Ob 60/12g; OGH 19. 3. 2013, 4 Ob 234/12h; OGH 28. 8. 2013, 6 Ob 243/12x; 28. 10. 2013, 8 Ob 105/13v; OGH 11. 12. 2013, 7 Ob 194/13z; OGH 17. 12. 2013, 10 Ob 48/13a; OGH 17. 12. 2013, 10 Ob 46/13g; OGH 17. 2. 2014, 4 Ob 210/13f; 23. 1. 2014, 6 Ob 187/13p; OGH 30. 6. 2014, 5 Ob 208/13v; OGH 29. 9. 2015, 8 Ob 93/14f; *Dehn*, ÖBA 2002, 390; *Dehn*, JAP 2002/2003, 56; *Wilhelm*, *ecolex* 2002, 83; *Kalss*, ÖBA 2002, 194f; *Artmann*, ÖZW 2002, 88; krit *Gruber*, ÖJZ 2002, 879; zu Recht abl *Gelter*, RWZ 1999, 297; *U. Torggler*, wbl 2001, 545 (zur Vorinstanz); *Harrer*, wbl 2005, 108; *Harrer* in FS Georgiades 645ff.

85 OGH 17. 12. 2013, 10 Ob 48/13a.

86 Ablehnend *Haberer* in FS Nowotny 543ff; *Zahradnik/Schöller*, ÖBA 2015, 136.

prüfers für den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft bedeutet, noch, ob Bestätigungsvermerke überhaupt vorgelegen waren beziehungsweise ob es sich um uneingeschränkte Bestätigungsvermerke gehandelt hatte. Voraussetzung sei insoweit lediglich, dass die Information über eine (tatsächlich nicht erfolgte) Einschränkung des Bestätigungsvermerks durch die Abschlussprüferin den Anlegern zugekommen wäre und die Anleger aufgrund dieser Information das Investment unterlassen oder sofort verkauft hätten; dabei scheine es, so der OGH, durchaus plausibel, dass **sich eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks am Kapitalmarkt rasch verbreitet und zu einer Kaufwarnung geführt hätte**, sodass es auch nicht zu einer Kaufempfehlung des Anlageberaters gekommen wäre.⁸⁷

Nur wenige Monate später wurde judiziert, dass die **Darlegung eines hypothetischen Geschehnisablaufs**, der bei pflichtgemäßer Prüfung einen Schadenseintritt verhindert hätte, ausreichend wäre. MaW: Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns zurückzuführen ist, genügt.⁸⁸ Nach der Judikatur wird im Ergebnis somit vielfach bereits die Kausalität vermutet.⁸⁹

3. Haftungsbeschränkung anwendbar

Die **Haftungsbeschränkungen** des § 275 Abs 2 UGB kommt auch bei der Dritthaftung, die mit einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder mit einem Verstoß gegen objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten begründet wird, zur Anwendung.⁹⁰ Siehe näher Rz 54. 44

C. Kritik an der Judikatur des OGH

1. IdR kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Die Bejahung der Dritthaftung ist **dogmatisch höchst zweifelhaft** und wirft eine **Reihe von Problemen** auf.⁹¹ Zunächst ist die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter abzulehnen, da eine Gesellschaft bei Erteilung eines Prüfungsauftrags wohl in aller Regel **nicht den Schutz ihrer (potenziellen) Gläubiger beabsichtigt**.⁹² Nach der Lehre vom Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sind **bloße Vermögensschäden** nicht zu ersetzen. Es müssten also bei der Prüfung erkennbar von den Vertragspartnern Vermögensinteressen eines bestimmten Dritten verfolgt werden. Eine Drittschutzwirkung kann nur bei einem **Interessengleichklang** zwischen der geprüften Gesellschaft und dem geschützten Dritten bestehen. Die Prüfung müsste im Interesse eines bestimmten Dritten vorgenommen werden. Ein 45

87 OGH 23. 1. 2014, 6 Ob 187/13p (zur Dritthaftung); so auch schon OGH 17. 12. 2013, 10 Ob 46/13g; Zehetner/Schober/Graschitz in iwip, Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2015, 41.

88 OGH 30. 6. 2014, 5 Ob 208/13v; krit Zehetner/Schober/Graschitz in iwip, Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2015, 41.

89 Kritisch Zehetner/Schober/Graschitz in iwip, Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2015, 40 ff.

90 OGH 27. 11. 2001, 5 Ob 262/01t; Nowotny, RdW 1998, 388; Artmann, JBl 2000, 633; Vavrovsky, ÖBA 2001, 586; Wilhelm, ecolex 2001, 881; U. Torggler, wbl 2001, 553; OGH 27. 11. 2001, 5 Ob 262/01t; Dehn, ÖBA 2002, 391 f; Artmann, ÖZW 2002, 88; Dehn, JAP 2002/2003, 59 f; U. Torggler, AnwBl 2003, 618; Artmann, RdW 2007, 324 ff; C. Völkl/J. Lehner in WK UGB³ § 275 Rz 103 mwN; aA die Vorinstanz (zu 5 Ob 262/01t): OLG Wien 28. 6. 2001, 15 R 185/00m; Kalss, ÖBA 2000, 658 f; Wilhelm, ecolex 2001, 881; Kalss, ÖBA 2002, 200 ff; Wenusch, AnwBl 2003, 10; Talos/Schrank, ecolex 2004, 950.

91 Zehetner, ÖZW 2013, 78; P. Bydlinski in FS Jud 61, 69, der konstatiert, dass das Problem der Anwendbarkeit des § 275 UGB auf Schäden Dritter nicht leicht zu lösen ist; s weiters G. Graf, wbl 2012, 245, der trotz der mittlerweile zahlreichen einschlägigen OGH-E eine neuerliche Auseinandersetzung mit den dogmatischen Grundlagen der Rsp als berechtigt ansieht.

92 Vgl Nowotny/Sterl/U. Zehetner/Gelter, WP-Jahrbuch 1998, 148; Canaris, ZHR 163, 206; Harrer, wbl 2005, 109; Harrer in FS Georgiades 642, 645 ff; Artmann, ÖZW 2002, 88; Gelter in Bertl/Mandl, Hb RLG § 275 HGB 35 f; Zehetner, ÖZW 2013, 79 f.

derartiger Gleichklang bzw eine derartige Zielrichtung des Prüfungsauftrags wird aber in aller Regel gerade nicht vorliegen. Bestünde er, wäre der verwirklichte Schaden im Übrigen durchwegs bloßer Reflexschaden (Schaden der Gesellschaft, der den Dritten nur mittelbar trifft), der dem Dritten nicht zu ersetzen ist.⁹³ Abgesehen davon, müssen die Interessen des *bestimmten* Dritten für den Schuldner zumindest erkennbar sein. Aus all diesen Gründen wird idR eine Qualifikation als **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** ausscheiden.⁹⁴ Der OGH hat die aufgezeigten Problembereiche in der genannten Entscheidung offenbar auch erkannt und führt daher zur Begründung an, dass der Prüfungsauftrag – weil es um die Erfüllung einer gesetzlichen Prüfungspflicht geht – den zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen habe, sodass die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers und die damit bezweckte Information (potenzieller) Gläubiger der geprüften Gesellschaft jedenfalls Vertragsinhalt werde. Folglich träfen den Abschlussprüfer deswegen auch Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber (potenziellen) Gläubigern der Gesellschaft. Somit würde der Abschlussprüfer Dritten, die im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Bestätigungsvermerks disponiert und dadurch Schaden erlitten haben, ersatzpflichtig.⁹⁵ Diese Begründung überzeugt nicht. *Artmann* zeigt zu Recht auf, dass es unzulässig ist, die Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dritten Bilanzadressaten zum Vertragsinhalt zu erklären und auf diesem Wege zu einer Haftung wegen Vertragsverletzung zu gelangen. Dogmatisch korrekter sei die Haftung mit einer Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dritten Bilanzadressaten zu begründen.⁹⁶ Diesem Befund ist in seinem ersten, nicht aber in seinem zweiten Teil zu folgen. Auch für eine Haftung wegen **Verstoßen gegen „objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten“**, deren dogmatische Fundierung im Übrigen ohnedies höchst zweifelhaft ist (Rz 46), ist es nicht ausreichend, wenn ein Auskunftgeber in abstracto damit rechnen muss, die Information werde irgendwie an (nicht näher bestimmte) Außenstehende gelangen.⁹⁷

2. „Verstoß gegen objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten“?

- 46 Die vom OGH angenommene Dritthaftung ist schon deshalb fragwürdig, da § 275 UGB ganz offensichtlich keinen radikalen Bruch mit den Prinzipien des österreichischen Haftungsrechtes (iS einer Aufweichung der klaren Unterscheidung zwischen der Haftung *ex delicto* und der Haftung *ex contractu*), sondern lediglich eine Modifikation der Vertragshaftung (betragliche Haftungsbeschränkung; zwingender Charakter) schaffen sollte.⁹⁸ Auch daraus wird deutlich, dass eine **Dritthaftung außerhalb des Deliktsrechts** oder einer **Sonderbeziehung** (Rz 51f) dogmatisch nur schwer begründbar ist. Die Dritthaftung kann – entgegen der Judikatur des OGH (Rz 43) – weder mit einem „**Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**“ noch – entgegen Teilen der Lehre (Rz 42) – mit einem „**Verstoß gegen objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten**“ begründet werden.⁹⁹

93 *Gelter* in *Bertl/Mandl*, Hb RLG § 275 HGB 36.

94 Ebenfalls die Dritthaftung des Genossenschaftsrevisors abl OGH 14. 3. 1935, 2 Ob 89/35 JBl 1935, 324; *Welser*, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983) 91f; *Koziol*, JBl 1995, 681; *G. Graf*, wbl 2012, 245f; *C. Völkl/J. Lehner* in WK UGB³ § 275 Rz 105ff.

95 Vgl *Dehn*, ÖBA 2002, 389; *Artmann*, ÖZW 2002, 88, welche die vom OGH gewählte Bezeichnung „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ vor dem Hintergrund der Urteilsbegründung in die Nähe einer „falsa demonstratio“ rückt.

96 *Artmann*, RdW 2007, 327 FN 57; vgl Rz 42.

97 *Gelter* in *Bertl/Mandl*, Hb RLG § 275 HGB 37f mwN.

98 *Zehetner*, ÖZW 2013, 80f.

99 Ebenso *Harrer*, wbl 2005, 108; *Harrer* in FS Georgiades 637; *Harrer* in *Gruber/Harrer*, Abschlussprüferhaftung 135; *Harrer* in *Schwimann*³ § 1300 Rz 10, *Gelter* in *Bertl/Mandl*, Hb RLG § 275 HGB, 39, der wörtlich zu folgendem Schluss gelangt: „Wenn die h.A. aufgrund des Wortlauts den Schutzgesetzcharakter (Anm: des § 275 UGB) ablehnt, gleichzeitig aber zur Umgehung dieses Problems eine objek-

3. Wissentlich nachteiliger Rat (§ 1300 ABGB)

Die Voraussetzungen für eine Haftung Dritten gegenüber ist aus dem ABGB problemlos ableitbar. Auch ein Sachverständiger haftet Dritten gegenüber, allerdings nur bei **Wissentlichkeit** und nicht auch schon bei Fahrlässigkeit (§ 1300 S 2 ABGB). Gem § 1300 S 1 ABGB haftet ein **Sachverständiger**, wenn er gegen **Belohnung** in Angelegenheit seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen **nachteiligen Rat** erteilt. Gem § 1300 S 2 ABGB haftet ein **Ratgeber** (der nicht notwendigerweise ein Sachverständiger sein muss), wenn er durch Raterteilung **wissentlich** einen Schaden verursacht.¹⁰⁰ Diese Haftung greift auch bei unentgeltlicher Raterteilung; setzt dafür aber Wissentlichkeit voraus. § 1300 ABGB nennt nur die Raterteilung, dieser wird die **Auskunftserteilung** gleichgesetzt.¹⁰¹ § 1330 S 2 ABGB setzt **Wissentlichkeit** voraus. Der Ratgeber haftet nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Erteilung des Rates dem anderen verursacht hat. Interessant ist, dass es sich hierbei um eine deliktische Haftung handelt, bei der aber dennoch für reine Vermögensschäden gehaftet wird.¹⁰² Gehaftet wird nur bei einem entsprechenden Schädigungsvorsatz, wobei bedingter Vorsatz (dolus eventualis) genügt. Der Ratgeber haftet also nur, wenn er **wusste, dass sein Rat falsch war** und er auch einen entsprechenden (**bedingten**) **Schädigungsvorsatz** hatte. Bloße Fahrlässigkeit wäre nicht haftungsbegründend, außer es würde ein absolut geschütztes Rechtsgut (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum) verletzt.¹⁰³ **Dem ABGB ist eine allgemeine Fahrlässigkeitshaftung für bloße Vermögensschäden fremd.** Auch die thematisch eng verwandten Haftungsbestimmungen des § 11 KMG und des (durch die KMG-Novelle 2005 aufgehobenen) § 80 BörseG, dessen Regelungsgegenstand nunmehr einheitlich in § 11 KMG geregelt ist (s § 40 Rz 29 ff), sprechen eine eindeutige Sprache: Der Abschlussprüfer haftet für einen unrichtigen Bestätigungsvermerk nur dann, wenn er *wusste*, dass der Emittent oder prospektverantwortliche Personen unrichtige Angaben gemacht oder erhebliche Umstände verschwiegen haben (§ 11 Abs 1 Z 4 KMG; vgl § 40 Rz 30 f). Eine fahrlässige Unkenntnis des Abschlussprüfers vermag keine Prospekthaftung zu begründen.¹⁰⁴ Die genannten Bestimmungen schaffen ein **in sich schlüssiges System**:¹⁰⁵ § 275 UGB ergänzt als *lex specialis* die vertragliche Verantwortlichkeit des Sachverständigen (§ 1300 ABGB), indem er vor allem eine Haftungsbeschränkung schafft und darüber hinaus eine weitere vertragliche Haftungsbegrenzung ausschließt. § 275 UGB modifiziert hingegen nicht die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers gegenüber Dritten (Haftung *ex delicto*): Der Abschlussprüfer haftet dem Dritten nur bei **Wissentlichkeit**, also wenn er den **Bestätigungsvermerk (hier: den Prüfungsbericht) wider besseres Wissen erteilt** (§ 1300 Abs 2 ABGB). Eine derartige Haftung ist der Höhe nach nicht beschränkt. In dieses System passen auch die Haftungsbestimmungen des § 11 Abs 1 Z 4 KMG und des § 80

47

tiv-rechtliche Sorgfaltspflicht konstruiert, fragt man sich doch, ob nicht die rechtspolitische Wertung des Gesetzes durch eine eigene ersetzt wird. Richtig ist demnach, eine nicht auf den Parteiwillen zurückgehende Haftung gegenüber Dritten außerhalb des Bereiches des Vorsatzes abzulehnen. Dies entspricht auch der deutschen Rechtsprechung, wo eine Haftung aufgrund vertraglicher Schutzwirkung einer besonderen Grundlage bedarf, die über die bloße gesetzliche Anordnung der Pflichtprüfung hinausgeht.“; ebenfalls krit Dellinger/Told in Dellinger, BWG § 62a Rz 27 ff, C. Vökl/J. Lehner in WK UGB³ § 275 Rz 102, 112; Zehetner, ÖZW 2013, 80f; Zehetner, in WiR, Sachverstand im Wirtschaftsrecht 149; zur Haftung des § 33 WAG-Prüfers ebenso Bauer/Zehetner in M. Gruber/N. Raschauer, WAG § 33 Rz 50f.

100 Siehe etwa Zehetner in WiR Sachverstand im Wirtschaftsrecht 144 ff.

101 Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek⁴ § 1300 Rz 1 mwN; Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰⁴ § 1300 Rz 1 mwN; Karner in KBB⁵ § 1300 Rz 1.

102 Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰⁴ § 1300 Rz 10.

103 Vgl Zehetner in WiR Sachverstand im Wirtschaftsrecht 146.

104 Harrer in FS Georgiades 641, 650 ff; Zehetner, ÖZW 2013, 84.

105 Zehetner, ÖZW 2013, 85; Zehetner/Schober/Graschitz in iwip, Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2015, 34f.

Abs 1 Z 2 BörseG aF (s § 40), die ebenfalls eine – betraglich nicht begrenzte – Haftung des Abschlussprüfers, der die Unrichtigkeit des Bestätigungsvermerkes kennt, normieren.¹⁰⁶ Auch ein **Gutachter** haftet nur *bestimmten* Dritten, nämlich jenen Dritten, für die das Gutachten von vornherein auch bestimmt war und die auch darauf vertrauen sollten.¹⁰⁷ Eine **allgemeine Gutachterhaftung** gegenüber beliebigen Dritten besteht **nicht**.¹⁰⁸ Der Bestätigungsvermerk oder der Prüfungsbericht des Gründungsprüfers ist zu allererst für die Gesellschaft bestimmt. Es handelt sich um kein Gutachten für potenzielle Gläubiger oder Gesellschafter. Grundsätzlich haftet der Sachverständige nur gegenüber dem Vertragspartner (Haftung ex contractu). Dritten gegenüber wird nur ausnahmsweise gehaftet. Die Haftung Dritten gegenüber kann sich etwa aus § 1300 S 2 ABGB (**wissentlich falsche Raterteilung**) oder § 1295 Abs 2 ABGB (**vorsätzlich sittenwidrige Schädigung**) ergeben. So haftet ein Sachverständiger für ein in doloser Weise und im Einverständnis mit dem Auftraggeber erstelltes falsches Gutachten. Als Anspruchsgrundlage denkbar wäre weiters ein **Schutzgesetzverletzung** (§ 1311 ABGB) oder auch das Vorliegen eines **Vertrages mit Schutzwirkung** zu Gunsten Dritter. Ein solcher liegt vor, wenn der Rat- oder Auskunftssuchende für den Sachverständigen erkennbar (auch) die Interessen eines Dritten (mit-)verfolgt. Eine Drittschutzwirkung kann nur bei einem **Interessengleichklang** zwischen dem Auftraggeber und dem geschützten Dritten bestehen. Der Rat/die Auskunft/die Gutachtenserstellung müsste im Interesse eines bestimmten Dritten erfolgt sein. In der Literatur finden sich auch immer wieder Hinweise auf eine weitere angebliche Anspruchsgrundlage: die **Verletzung „objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten“**. Sie wird dann bemüht, wenn der Vertragspartner des Sachverständigen und ein geschädigter Dritter gegenläufige Interessen verfolgen und man daher nicht von einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ausgehen kann. Hier ist größte Vorsicht geboten. Alleine die dogmatische Fundierung dieser Anspruchsgrundlage ist höchst fragwürdig.¹⁰⁹ Die Rsp erwähnt diese angebliche Haftungsgrundlage zwar regelmäßig, löst die Fälle aber letztendlich doch über einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Nach der Rsp ist die Haftung des Sachverständigen einem Dritten gegenüber zu bejahen, wenn der Sachverständige **damit rechnen muss, dass sein Gutachten (bestimmten oder bestimmbaren) Dritten zu Kenntnis gelangt** und diesen als **Grundlage** für ihre Disposition dienen wird. Nicht ausreichend wäre es, dass der Auskunfts- oder Ratgebende oder der Gutachtensersteller bloß in abstracto mit der Weitergabe der Information/des Gutachtens rechnen musste.¹¹⁰

Bei einem **nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Prüfvermerk** kann sich selbst nach der erwähnten Rsp des OGH eine vertragliche Dritthaftung des Abschlussprüfers nur daraus ergeben, dass der Geschädigte auf andere Weise als durch den gesetzlichen Zwang zur Information der Öffentlichkeit in den Schutzbereich des zwischen dem Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft gelangte. Der Abschlussprüfer habe demnach dann dafür einzustehen, wenn der von der geprüften Gesellschaft bestellte Prüfvermerk **vertragsgemäß auch zur Information Dritter dienen solle** und eine **Vertrauensbasis** für Geschäfte dieser Personen mit der eigenen Mandantin schaffe, die sich letztlich als trügerisch und schadensstiftend herausstelle. Eine Schadenersatzpflicht des Abschlussprüfers soll sich aber auch daraus ergeben können, dass er nur

106 Zutreffend *Harrer* in FS Georgiades 638 ff, 650 ff; *Harrer*, wbl 2005, 110; *G. Graf*, wbl 2012, 243 f, 248; s auch OGH 10. 9. 2012, 10 Ob 88/11 f Rz 6.1. ff.

107 *Wilhelm*, ecolex 1991, 87; *U. Torggler*, wbl 2001, 548 f.

108 Vgl *Zehetner* in WiR Sachverstand im Wirtschaftsrecht 149 f; *C. Völkl/J. Lehner* in WK UGB³ § 275 Rz 105 ff.

109 *Harrer* in *Schwimann*³ § 1300 Rz 101 ff; *Harrer*, wbl 2005, 109; *Harrer* in FS Georgiades 642, 645 ff; *Gelter* in *Bertil/Mandl*, Hb RLG § 275 HGB 35 f.

110 Siehe nur *Reischauer* in *Rummel*³ § 1300 Rz 9; *Zehetner* in WiR Sachverstand im Wirtschaftsrecht 149 f.

Kenntnis von der Verwendung seines nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Prüfvermerks erhält und diesen **Missbrauch nicht unverzüglich unterbindet**. Wird nämlich der Eindruck erweckt, es handle sich um einen Bestätigungsvermerk iSd § 274 UGB, also um das positive Ergebnis einer gesetzlichen Pflichtprüfung, soll durch den so geschaffenen trügerischen Vertrauenstatbestand ein sofortiges Handeln des Abschlussprüfers geboten sein.¹¹¹

Keine Dritthaftung für fahrlässig verursachte Vermögensschäden trifft jedenfalls den bloß den **Jahresabschluss erstellenden Steuerberater**. Er ist nur Hilfsorgan des Vorstands und tritt nicht in Kontakt mit der Außenwelt.¹¹² Anderes würde nur gelten, wenn der Steuerberater für ihn erkennbar auch im Interesse Dritter tätig würde. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ein Kreditgeber einen Zwischenabschluss verlangt und der Steuerberater – in Kenntnis dieser Umstände – vom Kreditnehmer mit der Erstellung des Zwischenabschlusses zur Erlangung des Kredites beauftragt wird. Ein geschädigter Dritter müsste also dartun, dass der Jahresabschluss auch an ihn gerichtet war und er im Vertrauen auf den Jahresabschluss einen Schaden erlitten hat. Die bloße abstrakte Möglichkeit, dass der Jahresabschluss Dritten vorgelegt wird, vermag eine Haftung nicht zu begründen.¹¹³ Freilich: Erstellt der Steuerberater in doloser Weise den Jahresabschluss unrichtig, haftet er deliktisch. Weiters läge bei Vorsatz eine Schutzgesetzverletzung vor (den Strafnormen §§ 163a ff StGB kommt Schutzgesetzcharakter zu).¹¹⁴

Auch daraus wird deutlich, dass eine **Dritthaftung außerhalb des Deliktsrechts für einen Gründungsprüfer nicht in Betracht kommt**. Die Dritthaftung kann aber schon generell weder mit einem „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ noch mit einem „Verstoß gegen objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten“ begründet werden (Rz 46).

4. Schutzgesetzverletzung; vorsätzlich sittenwidrige Schädigung

Haftungsbegründend ist freilich eine Beitragstäterschaft zu einem gläubigerschädigenden Verhalten iSd § 159 StGB oder zu einem Bilanzdelikt iSd §§ 163a ff StGB (idF StRÄG 2015;¹¹⁵ zuvor § 255 AktG aF), jeweils iVm § 1311 ABGB (Schutzgesetzverletzung). Auch eine **vorsätzliche sittenwidrige Schädigung** (§ 1295 Abs 2 ABGB) kommt als Anspruchsgrundlage in Betracht.¹¹⁶

5. Kein Schutzgesetz zugunsten Dritter

§ 275 UGB selbst ist hingegen **kein Schutzgesetz** zugunsten Dritter.¹¹⁷ Dies wird noch deutlicher bei der Haftung des **Gründungsprüfers**.¹¹⁸ Die Gesellschafter und Fremdkapitalgeber

111 OGH 27. 11. 2001, 5 Ob 262/01 t; OGH 9. 3. 2006, 6 Ob 39/06 p; OGH 29. 12. 2006, 5 Ob 123/06 h. 112 Zehetner in WiR Sachverstand im Wirtschaftsrecht 150.

113 OGH 29. 11. 2005, 10 Ob 57/03 k; Stöger, SWK 2006, T 14; Artmann, RdW 2007/357, 326 f; Zehetner in WiR Sachverstand im Wirtschaftsrecht 150.

114 OGH 29. 11. 2005, 10 Ob 57/03 k; Stöger, SWK 2006, T 14; Artmann, RdW 2007/357, 326 f; Zehetner, ÖZW 2013, 84; Zehetner in WiR Sachverstand im Wirtschaftsrecht 150.

115 BGBl I 2015/112.

116 Zu den genannten Anspruchsgrundlagen s auch Nowotny/Sterl/U. Zehetner/Gelter, WP-Jahrbuch 1998, 147; Dehn, ÖBA 2002, 389; Dehn, JAP 2002/2003, 57; U. Torggler, wbl 2001, 546; Eckert/Gröhs/Kalss/Stöger, WP-Jahrbuch 2003, 93; Gelter in Bertl/Mandl, Hb RLG § 275 HGB 33 f; C. Völk/J. Lehner in WK UGB³ § 275 Rz 94 ff; Zehetner, ÖZW 2013, 85.

117 Liebscher, Abschlussprüfer 57; Nowotny/Sterl/U. Zehetner/Gelter, WP-Jahrbuch 1998, 147; Gelter, RWZ 1999, 297; Haberl, Haftung 71; Artmann, JBl 2000, 625; U. Torggler, wbl 2001, 546, 549 mwN; Dehn, JAP 2002/2003, 56 58; Artmann, ÖZW 2002, 88; Gelter in Bertl/Mandl, Hb RLG § 275 HGB Rz 33; C. Völk/J. Lehner in WK UGB³ § 275 Rz 95 f; s auch zur Haftung des Genossenschaftsrevisors Koziol, JBl 1995, 681; aA Kalss, ÖBA 2002, 194.

118 U. Torggler, wbl 2001, 546 f.